

ZPO-Themen im zweiten Examen

Drittwiderrspruchsklage (§ 771 ZPO)

prozessuale Gestaltungsklage

Unzulässigkeit der ZV

Dritter, in dessen Recht vollstreckt wird, gegen den Gläubiger

Interventionsrecht (materielle Einwendung gegen ZV)

formelle Einwendungen gegen
Art und Weise der ZV

Erinnerung (§ 766 ZPO)

Zulässigkeit

- ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk ZV stattfindet (§§ 771 I, 802 ZPO) → auch LG!
- Rechtsschutzbedürfnis

Begründetheit

- Interventionsrecht
- keine Duldungspflicht

ab Beginn bis Beendigung der Vollstreckung

danach → verlängerte Drittwiderspruchsklage auf Herausgabe des Erlöses gegen den Gläubiger bei Verwertung des Gegenstands des Klägers

(§ 812 I 1 Alt. 2 BGB)

wenn Schuldner mit der Veräußerung des Vollstreckungsgegenstands
widerrechtlich in den Rechtskreis des Klägers eingreifen würde und der
Kläger den Schuldner daran hindern könnte

Vollstreckung in Sache

Vollstreckung in Forderung

Eigentum des Dritten

Allein- / Miteigentum

Vorbehaltseigentum

Sicherungseigentum

Grundpfandrecht mit Haftungsverband

schuldrechtlicher Rückgabeanspruch

Besitzpfandrecht (gegen Wegnahme)

Recht zum Besitz

Kläger muss Forderungsinhaber sein

auch Sicherungsabtretung

rangbesseres Recht
des Beklagten

Vermieterpfandrecht

älteres Pfändungspfandrecht
(§ 804 III ZPO)

Mithaftung des Klägers
für titulierte Forderung

selbtschuldnerische Bürgschaft

Gesellschafter (§ 128 HGB)

Gesamtschuldner

Hauptsache

Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts ...
vom ..., Az.: ..., in (Bezeichnung des Vollstreckungsgegenstands)
wird für unzulässig erklärt.

Kosten

keine Besonderheiten

vorläufige Vollstreckbarkeit

Wert iSv § 708 Nr. 11 Alt. 1 ZPO = Wert des
Vollstreckungsgegenstands

§ 709 S. 2 ZPO (-), da keine Geldforderung

Arg.:
§ 775 Nr. 1 ZPO